

Aktenzeichen:
1 RA 85/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 15. Januar 1958

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

1.)
2.)

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar
1958 für Recht erkannt :

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Celle vom 9. März 1956
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist als Zahntechniker in einem zahntechnischen Laboratorium beschäftigt. Für ihn sind bisher Beiträge zur Invalidenversicherung (Arbeiterrentenversicherung) abgeführt worden. Er ist der Auffassung, seine Tätigkeit sei nicht als Hand- oder Stückarbeit, sondern als schöpferische Angestelltentätigkeit anzusehen. Er begehrt deshalb die Feststellung, daß er versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung sei.

Die Vorinstanzen haben dem Feststellungsbegehren nicht entsprochen. Das mit der Sache im Beschlußverfahren befaßte Versicherungsamt Hannover (Beschuß vom 24.10.1952), wie auch - nach Übergang der Streitsache gemäß § 215 Abs. 2 u. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - das Sozialgericht Hannover (Urteil vom 29.7.1954) und das Landessozialgericht Celle (Urteil vom 9.3.1956) haben übereinstimmend angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers der Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung (Arbeiterrentenversicherung) unterliege.

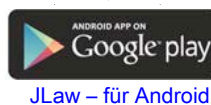
Mit der vorliegenden Revision beantragt der Kläger, die vorausgegangenen Entscheidungen aufzuheben und festzustellen, daß seine Tätigkeit als Zahntechniker in einem Dental-Laboratorium angestelltenversicherungspflichtig sei. Die Beklagten und die Beigeladene beantragen die Zurückweisung der Revision. Auf die Gründe der vorausgegangenen Entscheidungen, die Schriftsätze der Beteiligten und den übrigen Inhalt der Akten wird Bezug genommen.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt, sie ist auch zulässig. Das Landessozialgericht hat die Revision in der Formel des angefochtenen Urteils zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Zwar hat der Kläger in der Revisionsbegründung die verletzte Rechtsnorm (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) nicht ausdrücklich angegeben. Er hat jedoch einen Verfahrensmangel gerügt und dabei die seiner Meinung nach verletzte Rechtsnorm mit hinreichender Bestimmtheit gekennzeichnet. Dem Formerfordernis der Revisionsbegründung ist damit genügt (BSGE. 1 S. 222). Die Revision ist aber unbegründet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

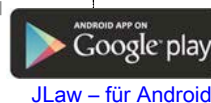
Gegenstand der Klage bildet die vom Kläger begehrte Feststellung, daß er nicht in der Invalidenversicherung (Arbeiterrentenversicherung), sondern in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig ist (vgl. § 55 Abs. 1 Nr.2 SGG). Die Beigeladene als zuständige Einzugsstelle hat hierüber keinen Verwaltungsakt erlassen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA.) und die Landesversicherungsanstalt Hannover als Träger der Angestelltenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung, die den Rechtsstreit bisher auf der Beklagtenseite geführt haben, sind sonach die richtigen Beklagten (vgl. Urteile vom 28.9.1956 - 3 RK 32/55 - und vom 4.12.1957 - 1 RA 118/55 -). Dies wird von keinem der Beteiligten bestritten. Auch die BfA. stellt ihre Passiv-Legitimation nicht in Frage, wenn das Feststellungsbegehren noch unter dem bis zum 31. Dezember 1953 geltenden Recht (§§ 194 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a.F., 1459 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F.) gegenüber den Rentenversicherungsträgern erhoben worden ist und diese den Rechtsstreit bisher selbst geführt haben. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob für die Beteiligung der Rentenversicherungsträger in Beitrags- und Versicherungspflichtstreitigkeiten (§ 121 Abs. 3 AVG n.F. und § 1399 Abs. 3 RVO n.F.) eine andere Beurteilung geboten ist, wenn die Klage gegen einen Verwaltungsakt der Einzugsstelle gerichtet ist (vgl. hierzu Entscheidung vom 15.10.1957 - 3 RK 80/55 - SozR. Aa 1 Nr. 1 zu § 1399 RVO n.F.). Auf die Ausführungen in den Schriftsätzen der beiden Beklagten, die im wesentlichen von dem letzteren Sachverhalt ausgehen, braucht deshalb im Rahmen der Revision des Klägers nicht näher eingegangen zu werden.

Der Kläger erblickt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin, daß das Landessozialgericht zu den im Beweisbeschluß vom 6. Dezember 1954 enthaltenen Fragen nicht noch den von ihm benannten weiteren Sachverständigen gehört hat. Damit rügt der Kläger eine mangelhafte Sachaufklärung, mithin einen Verstoß des Landessozialgerichts gegen § 103 SGG. Nach dieser

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vorschrift hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es hat also alle für die Feststellung der geltend gemachten Versicherungszugehörigkeit geeigneten und notwendigen Ermittlungen anzustellen. Indessen ist das Gericht - unbeschadet der Vorschrift in § 109 SGG, deren Voraussetzungen hier nicht vorliegen - an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Es bestimmt vielmehr im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung der materiellen Rechtslage zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Sein Ermessen ist nur durch die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt (BSGE. 1 S. 91, E. vom 7.6.1956 - 1 RA 135/55 -). Das Landessozialgericht hat die Erhebung weiterer Beweise durch Anhörung des vom Kläger benannten Sachverständigen für entbehrlich gehalten. Nach seiner Auffassung kam es für die Entscheidung über die Versicherungszugehörigkeit des Klägers lediglich auf die Art des Betriebs an, in dem der Kläger beschäftigt ist, und auf die Stellung, die er in diesem Betrieb einnimmt. In dieser Hinsicht hat das Landessozialgericht aber alles ermittelt, was für die Beurteilung des Streitfalles von Bedeutung sein konnte. Insoweit erhebt der Kläger in der Revision auch keine Einwendungen gegen die Feststellungen des angefochtenen Urteils. Vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Landessozialgerichts aus war es aber zur Klärung des Sachverhalts nicht mehr erforderlich, den vom Kläger benannten Sachverständigen zu den im Beweisbeschuß vom 6. Dezember 1954 enthaltenen Beweisfragen zu hören. Die Beantwortung der Fragen, "ob ein Unterschied in der Arbeit und der Arbeitsweise zwischen einem Zahntechniker in einem zahnärztlichen und einem Zahntechniker in einem gewerblichen Labor auch heute noch besteht und ob ein Zahntechniker in einem gewerblichen Labor seine Arbeitskraft ausschließlich der Kranken- und Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellt", war für die Rechtsauffassung des Landessozialgerichts, wie sie dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt, ohne Bedeutung. Die Frage, ob das Verfahren des Landessozialgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet, ist aber allein vom sach-



lich-rechtlichen Standpunkt des Landessozialgerichts aus zu beurteilen (Entscheidung vom 29.11.1955 - 1 RA 25/55 -). Auch verfahrensrechtlich war das Landessozialgericht nicht verpflichtet, die in seinem Beweisbeschluß angeordneten Erhebungen unter allen Umständen durchzuführen. Aus dem Charakter des Beweisbeschlusses als einer prozeßleitenden Verfügung (§ 172 Abs. 2 SGG) ergibt sich vielmehr, daß ihn das Gericht jederzeit ändern und ihn ganz oder teilweise - auch stillschweigend - zurücknehmen kann; so u.a. dann, wenn das Gericht - wie im vorliegenden Fall - die unter Beweis gestellten Erfahrungssätze für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr für erheblich hält (vgl. Stein-Jonas-Schönke Anm. II 1 a zu § 329 ZPO und Anm. I 1 zu § 360 ZPO; Baumbach-Lauterbach Anm. I zu § 360 ZPO). Wenn hiernach das Landessozialgericht von der Anhörung des vom Kläger benannten Sachverständigen abgesehen hat, weil es weitere Ermittlungen von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus für entbehrlich hielt, so hat es die ihm nach § 103 SGG obliegende Aufklärungspflicht nicht verletzt. Der vom Kläger gerügte Verfahrensmangel liegt somit nicht vor.

Auch sachlich ist die Feststellung des Landessozialgerichts, daß der Kläger in seiner Tätigkeit als Zahntechniker in einem zahntechnischen Laboratorium nicht der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegt, nicht zu beanstanden. Bei der Prüfung der Zugehörigkeit eines Versicherten zur Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung (Arbeiterrentenversicherung) kommt es nicht auf die Bezeichnung des Beschäftigten, seine Vorbildung oder die rechtliche Form an, unter der sich seine Tätigkeit vollzieht. Entscheidend sind vielmehr die tatsächliche und wirtschaftliche Gestaltung der Verhältnisse und die Art der Tätigkeit des Versicherten (E. des RVA. 3775, AN. 1930 S. 285). Die in dieser Hinsicht vom Landessozialgericht getroffenen Feststellungen können aber die Versicherungspflicht des Klägers in der Angestelltenversicherung nicht begründen. Zu den in der Krankenpflege selbständig tätigen Personen im Sinne von § 2 Abs. 6 AVG n.F. (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AVG i.d.F. des Art. 6 d. Ersten



DurchfVO zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17.3.1945 - RGBI. I S. 41) kann der Kläger schon deshalb nicht gerechnet werden, weil er in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Aber auch zu den Angestellten im Sinne von §§ 2 Nr. 1 und 2 AVG n.F. (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AVG a.F. i.V. mit § 165 b RVO) gehört der Kläger nicht. Von den in diesen Vorschriften in Verbindung mit der Bestimmung von Berufsgruppen in der Angestelltenversicherung (Berufsgruppenbestimmung) vom 8. März 1924 (i.d.F. vom 4.2. und 15.7.1927 - RGBI. 1924 I S. 274/410, 1927 I S. 58/222) genannten Berufen kommen hier nur die Angestellten in Berufen der Kranken- und Wohlfahrtspflege in Betracht (§ 3 Nr. 6 AVG n.F., § 165 b Nr. 6 RVO). In bezug auf diese Berufe ("Angestellte in Berufen der Erziehung und Wohlfahrt") enthält Abschn. C der Berufsgruppenbestimmung eine Aufstellung, in der die Zahntechniker ausdrücklich genannt sind. Sie sind dort ohne jede Einschränkung erwähnt. Hieraus könnte gefolgert werden, daß alle unter der Bezeichnung "Zahntechniker" tätigen Beschäftigten als Angestellte zu betrachten sind ohne Rücksicht darauf, ob bei ihnen im übrigen die Merkmale der Angestellteneigenschaft, nämlich die überwiegend geistige Art der Beschäftigung, erfüllt sind (E. des RVA. Nr. 3272, AN. 1928 IV 315). Diese Auffassung trifft aber nicht zu. Die Berufsgruppenbestimmung vom 8. März 1924 beruht auf § 1 Abs. 4 AVG a.F. Diese Vorschrift ermächtigte den damaligen Reichsarbeitsminister, die Berufsgruppen, die in den Kreis des § 1 Abs. 1 AVG fallen, näher zu bezeichnen (vgl. § 3 Abs. 3 AVG n.F., der eine Ermächtigung gleichen Inhalts für den Bundesarbeitsminister enthält). Nur im Rahmen dieser Ermächtigung war der Reichsarbeitsminister befugt, die Zuteilung von Berufen innerhalb der Berufsgruppen zu bestimmen. Er konnte den Kreis der angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht über das Gesetz hinaus erweitern. Hieraus folgt, daß die in Berufen "der Erziehung und Wohlfahrt" im Sinne von Abschn. C der Berufsgruppenbestimmung Beschäftigten nur dann der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegen, wenn sie überhaupt die Angestellteneigenschaft besitzen, wenn sie also über den Kreis der Handarbeiter hinausgehoben er-



- 7 -

scheinen, sei es durch Anordnungs- oder Aufsichtsbefugnisse, sei es durch das allgemeine soziale Gepräge ihrer Stellung, insbesondere auch durch die vorwiegend geistige oder mit besonderer Selbständigkeit versehene Art der Tätigkeit (Allendorf-Hauelsen Anm. 16 zu § 1 AVG). Diese Voraussetzungen erfüllt jedoch der Kläger nicht.

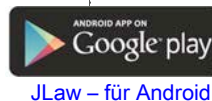
Wie das Landessozialgericht festgestellt hat, dient das zahntechnische Laboratorium, in dem der Kläger beschäftigt ist, weder Zwecken der Krankenpflege noch solchen der Wohlfahrt. Es beliefert die Zahnärzte nach deren Bestellungen und Maßangaben mit Zahnersatz. Zu den Zahnkranken selbst besteht keine unmittelbare Beziehung. Der Betrieb ist auf Gewinnerzielung abgestellt, es handelt sich um einen rein gewerblichen Betrieb. Zwecke der Wohlfahrt (d.h. Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, das Wohlergehen und das Wohlbefinden der Volksangehörigen oder bestimmter Gruppen solcher zu fördern oder zu erhalten) verfolgt dieser Betrieb ebensowenig wie etwa eine Firma, die Arzneimittel, Brillen, Bruchbänder, Prothesen, Fieberthermometer und dergleichen gewerbsmäßig herstellt. Innerhalb des Betriebs nimmt der Kläger auch keine irgendwie gehobene, mit Anordnungsbefugnissen versehene Stellung - nach Art eines Werkmeisters - ein. Er stellt Zahnersatz nach Gipsabdrücken her. Dies ist keine überwiegend geistige, künstlerische oder kunstgewerbliche Tätigkeit, wie etwa diejenige eines Modelleurs in Graphik und Kunstgewerbe (Abschn. A Ziff. XI 1 der Berufsgruppenbestimmung), sondern eine überwiegend handwerkliche Tätigkeit. Sie vollzieht sich unter der Aufsicht und Anleitung eines Handwerkmeisters. Der Kläger arbeitet somit nicht selbständig und unter eigener Verantwortung. Er ist auch regelmäßig nicht mit der unmittelbaren Fürsorge für die Zahnkranken befaßt. Zutreffend hat das Landessozialgericht hieraus geschlossen, daß der Kläger nicht zu den angestelltenversicherungspflichtigen Zahntechnikern gerechnet werden kann. Er gehört den überwiegend handarbeitenden, also in der Invalidenversicherung (Arbeiterrenten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

versicherung) versicherten Berufen an. Die Gründe, die das Reichsversicherungsamt schon im Jahre 1926 veranlaßt haben, die in einem gewerblichen Betrieb beschäftigten Zahntechniker der Invalidenversicherung zuzuweisen (E. Nr. 2985 Ziff. 6, AM. 1926 S. 387), sind im wesentlichen auch heute noch von Bedeutung. Die Behauptung des Klägers, daß es den Beruf der Zahntechniker in gewerblichen Laboratorien damals noch nicht gegeben habe, wird durch den Inhalt dieser Entscheidung widerlegt.

Der Kläger stützt sein Feststellungsbegehren in der Hauptsache darauf, daß zwischen der Tätigkeit eines Zahntechnikers im zahnärztlichen Laboratorium, die in Rechtsprechung und Praxis der Angestelltenversicherung zugerechnet wird (E. d. RVA. Nr. 2907, AN. 1925 S. 335), und der Tätigkeit im gewerblichen Betriebe kein Unterschied bestehe und daß die Frage der Versicherungszugehörigkeit für beide Arten von Zahntechnikern gleich geregelt sein müsse. Es mag sein, daß die Herstellung von Zahnersatz, was die reine Fertigung anbetrifft, bei beiden Arten von Zahntechnikern im wesentlichen gleich ist. Der Kläger übersieht aber, daß er seine Tätigkeit nicht - wie der beim Zahnarzt tätige Zahntechniker - in einem der Wohlfahrtspflege dienenden Betriebe allein verantwortlich und auf sich gestellt verrichtet. Er arbeitet vielmehr in einer Werkstatt unter der Aufsicht und Anleitung eines Handwerkmeisters. Insoweit fehlt es an der Gleichheit der Verhältnisse. Im übrigen kann im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits, in dem nur über die Versicherungszugehörigkeit des Klägers zu entscheiden ist, auch nicht geprüft werden, ob die in zahnärztlichen Laboratorien beschäftigten Zahntechniker zu Recht in der Angestelltenversicherung versichert sind.

Zu einer anderen Beurteilung in der Frage der Versicherungszugehörigkeit führt auch nicht die Erwägung, daß die Arbeiten der Zahntechniker durchschnittlich schwierig sind und ein erhöhtes Maß von Sorgfalt und handwerklichem Geschick erfordern. Diese Gesichtspunkte sind nicht entscheidend. Im modernen Wirtschaftsleben kommt es auch sonst nicht selten vor, daß von hoher Verantwortlichkeit getragene Berufe körperlicher Art, z.B. solche im Druckgewerbe, Optik und in der metallverarbeitenden Industrie der Arbeiterrentenversicherung angehören, während auf anderen Gebieten untergeordnete Tätigkeiten (wie z.B. einfache kauf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



männische und Bürotätigkeiten) stets der Angestelltenversicherung zuzurechnen sind. Dies ist teils historisch bedingt, teils hängt es mit der fortschreitenden Entwicklung der Technik zusammen. Es würde aber die vom Gesetz gewollte Unterscheidung zwischen angestelltenversicherungspflichtiger und arbeiterrentenversicherungspflichtiger Tätigkeit verwischen, wenn alle überwiegend körperlich tätigen Versicherten mit verantwortungsvoller, technisch schwieriger Arbeit zu den Angestellten im Sinne des AVG zu rechnen wären. Mit Recht hat daher das Landessozialgericht diesem Gesichtspunkt bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit der Zahntechniker in gewerblichen Betrieben keine Bedeutung beigemessen.

Danach muß der Revision des Klägers der Erfolg versagt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)